

Dringlichkeitsantrag für den
Rat
am 21.3.2011

Göttinger Stadtratsfraktion

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785

Fax: 0551/400-2904

GrueneRatsfraktion@goettingen.de

www.gruene-goettingen.de

21.3.2011

Unabhängigkeit Göttingens vom Atomkonzern EON!

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept und einen Zeitplan zu erstellen für eine planvolle Entflechtungen der Vertrags- und Kapitalbeziehungen mit der EON Mitte AG und die vollständige Beendigung des Einflusses des Atomkonzerns auf das politische Handeln der Stadt (und ihrer Gesellschaften). Insbesondere ist die Rechtmäßigkeit des aktuellen Konzessionsvertrags zu klären. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen einer vorzeitigen Neuausschreibung sind darzustellen. Mit den Nachbarkommunen in Südniedersachsen und Nordhessen sowie mit der Universität und anderen großen Stromverbrauchern sind Gespräche zu führen mit dem Ziel der Koordinierung eines gemeinsamen Vorgehens.

Begründung:

Die Nutzung der Atomenergie ist menschliche Hybris, angetrieben von Profitinteressen des shareholder value, losgelöst von jeder Ethik. Täglich versichern uns PolitikerInnen, Lobbyisten und korrumpierte Wissenschaftler „unsere deutschen Atomkraftwerke sind sicher“. Genau dies hat man auch den Menschen in Japan erzählt. Dort wurde in sieben Kernkraftwerken gleichzeitig gegen die radioaktive Katastrophe gekämpft und noch ist nicht absehbar in wie vielen Reaktoren der GAU bzw. Super GAU tatsächlich auch eintritt, mit allen damit verbundenen Folgen für Umwelt und Menschen. Dabei gerät fast in Vergessenheit, dass das mit dem „Normalbetrieb“ verbundene „Restrisiko“ allenfalls ein Nebenproblem der Kernenergie darstellt. Das Hauptargument gegen die „friedliche Nutzung“ ist weiterhin die Produktion riesiger Mengen Atom Mülls in hunderten Atomkraftwerken dieser Welt, ohne die geringste Aussicht auf ein sicheres Endlager. Die davon ausgehende Gefahr ist um ein vielfaches größer!

Der einflussreichste Atomkonzern in Südniedersachsen ist die EON Mitte AG, dessen Geschäftsgebaren unsere Fraktion seit geraumer Zeit kritisiert. Etwa die Hälfte des von EON gelieferten Stroms stammt aus AKWs. Unternehmensstrategie des Konzern war es in den vergangenen Jahrzehnten, die Stadt und die umliegenden Kommunen durch langfristige, miteinander verwobene Verträge – oft hart am Rand des rechtlich Zulässigen – an sich zu binden. Jüngstes Beispiel ist die Gründung der angeblich gemeinnützigen EAM gGmbH, die zu keinem anderen Zweck konstruiert wurde, als der Verlängerung der auslaufenden Konzessionsverträge mit EON den Boden zu bereiten. Mit den von der Stadt gehaltenen Konzernanteilen unterstützt und finanziert die Stadt zudem eine Energiepolitik, die die Ratsmehrheit ethisch schon lange nicht mehr für verantwortbar hält. Selbst über langfristige Verträge beim Betrieb von Straßenbeleuchtung und bei der Organisation von Sportereignissen (tour d´energie) sind Stadt und EON eng miteinander verknüpft – zu eng, wie die Ereignisse in Fukushima uns deutlich machen.

Seit Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Jahr 1998 dürfen Konzessionsverträge ohne wettbewerbliche Ausschreibung nur mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren abgeschlossen werden. Da bei Abschluss des laufenden Konzessionsvertrags der Stadt mit der EON Mitte AG im Jahr 2001 die wettbewerbliche Ausschreibung umgangen wurde, geht die Kommunalaufsicht im Wirtschaftsministerium des Landes mittlerweile davon aus, dass der aktuelle Vertrag mit einer Laufzeit bis 2021 nichtig ist. Die Dringlichkeit dieses Antrages ergibt sich somit auch aus der Tatsache, dass die Stadt derzeit über keinen gültigen Konzessionsvertrag verfügt und schnellstmöglich Rechtssicherheit zu schaffen ist. Auch die Teilprivatisierung der Stadtwerke ist in diesem Zusammenhang politisch neu zu bewerten.

Dringlichkeitsantrag für den
Rat
am 21.3.2011

Fraktion im Rat der Stadt Göttingen

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785

Fax: 0551/400-2904

GrueneRatsfraktion@goettingen.de

www.gruene-goettingen.de

Begründung der Dringlichkeit

21.3.2011

Unabhängigkeit Göttingens vom Atomkonzern E.ON

Die Dringlichkeit dieses Antrags ergibt sich aus den tagesaktuellen Ereignissen in Fukochima, aber auch aus einem Schreiben des Landeswirtschaftsministeriums, das uns seit Freitag vorliegt.

Es gibt begründeten Anlass für die Annahme, dass der Konzessionsvertrag der Stadt mit der EON Mitte AG nichtig ist. Seit September 2010 diskutiert der Rat über einen möglichen Beitritt der Stadt Göttingen zur Energie Aktiv Mitgestalten gGmbH, kurz EAM. Aus unserer Sicht dient die von der EON initiierte EAM nur einem einzigen Zweck. Sie soll der Verlängerung der Konzessionsverträge mit der Stadt Göttingen und den Gemeinden in Südniedersachsen, Nordhessen und Nordost-Thüringen den Boden bereiten. Meine Fraktion hat daher das Wirtschaftsministerium des Landes um kommunalaufsichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verträge gebeten. Auch die Kartellbehörden des Landes und des Bundes haben wir angeschrieben. In seiner Antwort hat uns das Landeswirtschaftsministerium nun mitgeteilt, dass das Bundeskartellamt gegen die E.ON ein Kartellverwaltungsverfahren eingeleitet hat, „weil diese im Zusammenhang mit ihren Zuwendungen an die EAM gegen das Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung verstoßen könnte.“ Und damit nicht genug: Das Wirtschaftsministerium hat eine Stellungnahme an das Landesinnenministerium geschickt, die uns ebenfalls zur Kenntnis gegeben wurde. Diese Stellungnahme möchte ich Ihnen kurz im Wortlaut vorlesen:

Aufgrund der Tatsache, dass eine vorzeitige Verlängerung des Stromkonzessionsvertrages im Jahr 2001 erfolgte, ohne dass die Stadt Göttingen einen Wettbewerb um das Netz hergestellt hat und auch keine Bekanntmachung erfolgte, verstößt der Vertrag vom Zeitpunkt des Überschreitens der 20 Jahre des ursprünglichen Vertrages gegen § 1 GWB und wäre nichtig.

Ganz offensichtlich versucht die E.ON AG jetzt mit der Beteiligungsmöglichkeit an der EAM gGmbH die Gemeinde weiter an sich zu binden. Denn die Stadt Göttingen erhält nur dann Fördermittel, wenn sie an der EAM gGmbH beteiligt ist und wenn die E.ON Mitte AG die Strom- und Erdgasnetze für Haushaltskunden in den Konzessionsgebieten der Stadt Göttingen betreibt. Ganz offensichtlich erfolgt diese „Bindung“, um bei der nächsten Vergabe des Konzessionsvertrages die Gemeinde gewogen zu „machen“, erneut den Konzessionsvertrag mit der E.ON AG abzuschließen.

Ich habe daher erhebliche Zweifel, ob die Stadt Göttingen ein dem Sinn und Zweck des § 46 EnWG entsprechendes wettbewerbliches insbesondere ein dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechendes Verfahren zu gegebener Zeit durchführen wird.

Die vom Gesetzgeber verfolgte Intention, dass Gemeinden wenigstens alle 20 Jahre einen Wettbewerb um das Netz zu gestalten haben, ist im vorliegenden Fall umgegangen worden und es liegt nahe, dass aufgrund der Gewährung der Fördermittel aus der EAMgGmbH ein alle Interessenten gleich behandelndes Verfahren nicht durchgeführt werden wird.

Die Dringlichkeit unseres Antrages ergibt sich also auch aus der Tatsache, dass wir davon ausgehen müssen, dass die Stadt derzeit über keinen gültigen Konzessionsvertrag verfügt. In diesem Falle sollten wir schnellstmöglich darüber beraten, wie dieser rechtlose Zustand beendet werden kann. Ich bitte daher um Ihre Unterstützung.

21.3.2011

**Rede der energiepolitischen Sprecherin der Fraktion, Sabine Morgenrot,
gehalten am 21.3.2011 im Rat anlässlich der Einbringung des Antrags**

Unabhängigkeit Göttingen vom Atomkonzern E.ON

Anrede

Wir möchten heute einen sehr weitreichenden Antrag zur Energiepolitik in Göttingen stellen, den wir „Unabhängigkeit der Stadt Göttingen vom Atomkonzern EON“ genannt haben“. Die Dringlichkeit dieses Antrags habe ich Ihnen bereits erläutert, damit alle hier im Saal wissen, worum es eigentlich geht, möchte ich ihn auch noch einmal vorlesen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept und einen Zeitplan zu erstellen für eine planvolle Entflechtung der Vertrags- und Kapitalbeziehungen mit der EON Mitte AG und die vollständige Beendigung des Einflusses des Atomkonzerns auf das politische Handeln der Stadt (und ihrer Gesellschaften). Insbesondere ist die Rechtmäßigkeit des aktuellen Konzessionsvertrags zu klären. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen einer vorzeitigen Neuausschreibung sind darzustellen. Mit den Nachbarkommunen in Südniedersachsen und Nordhessen sowie mit der Universität und anderen großen Stromverbrauchern sind Gespräche zu führen mit dem Ziel der Koordinierung eines gemeinsamen Vorgehens.

Warum solch ein Antrag?

Ich fange an beim Allgemeinen und komme zum Konkreten. Man kann es nicht oft genug sagen: Die Nutzung der Atomenergie ist menschliche Hybris, angetrieben von Profitinteressen des shareholder value, losgelöst von jeder Ethik. Die Risiken sind seit Jahrzehnten bekannt und wenn Frau Merkel jetzt in Windeseile die atompolitische Rolle Rückwärts vorführt tut sie dies nicht, weil irgend ein neues Argument auf dem Tisch läge, sondern weil sie weiß, dass ihr das Volk die Lügen nicht mehr glaubt. Endlich! Täglich versichern uns PolitikerInnen, Lobbyisten und korrumpierte Wissenschaftler hierzulande „unsere deutschen Atomkraftwerke sind sicher“. Genau dies hat man auch den Menschen in Japan erzählt. Dann passierte das, was angeblich so unwahrscheinlich war, dass es niemals hätte passieren dürfen. Die Folge: In sieben Kernkraftwerken gleichzeitig kämpfen Menschen gegen die radioaktive Katastrophe und die meisten von ihnen werden dafür ihr Leben lassen. Und noch ist nicht absehbar in wie vielen Reaktoren der Super GAU tatsächlich am Ende eintreten wird, mit allen damit verbundenen Folgen für Umwelt und Menschen. Tokio mit seinen 35 Millionen EinwohnerInnen ist nicht weit und die Angst ist riesengroß und berechtigt. Dabei gerät fast in Vergessenheit, dass das mit dem „Normalbetrieb“ verbundene „Restrisiko“ allenfalls ein Nebenproblem der Kernenergie darstellt. Das Hauptargument gegen die „friedliche Nutzung“ ist weiterhin die Produktion riesiger Mengen Atommülls in hunderten Atomkraftwerken dieser Welt, ohne die geringste Aussicht auf ein sicheres

Endlager. Die davon ausgehende Gefahr ist noch um ein Vielfaches größer als das was wir gerade in Fukushima erleben!

Was hat das alles nun mit uns zu tun? Viel mehr als die meisten vermutlich ahnen. Denn auch hier in Deutschland gibt es Stromkonzerne, die Atomkraftwerke betreiben, derzeit 17. Einige von ihnen wurden gerade abgestellt, was aber nicht heißt, dass sie in Kürze wieder ans Netz gehen, wenn sich der Sturm in den Medien wieder etwas gelegt hat. Das von uns aus nächstgelegene ist das AKW Grohnde etwa 80 Kilometer nördlich von Göttingen an der Weser. Betreiber ist zu 83,3% E.ON Kernkraft. Die wiederum ist eng verbunden mit der EON Mitte AG, dem einflussreichsten Stromanbieter hier in Südniedersachsen. Etwa die Hälfte des von EON gelieferten Stroms stammt aus Kernkraftwerken.

Wir haben uns in den vergangenen Jahren versucht aus der wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Umklammerung dieses Konzerns zu lösen. Die Unternehmensstrategie der EON Mitte AG war es in den vergangenen Jahrzehnten, die Stadt und die umliegenden Kommunen durch langfristige, miteinander verwobene Verträge – oft hart am Rand des rechtlich Zulässigen – an sich zu binden. Jüngstes Beispiel ist die Gründung der angeblich gemeinnützigen EAM gGmbH, die zu keinem anderen Zweck konstruiert wurde, als der Verlängerung der auslaufenden Konzessionsverträge mit EON den Boden zu bereiten. Das Wirtschaftsministerium formuliert es so: „Ganz offensichtlich erfolgt diese „Bindung“ um bei der nächsten Vergabe des Konzessionsvertrages die Gemeinde gewogen zu „machen“, erneut den Konzessionsvertrag mit der EON AG abzuschließen.“ Wie ich bereits bei der Begründung der Dringlichkeit dieses Antrags ausgeführt habe, hat das Bundeskartellamt gegen die E.ON Mitte AG ein Kartellverwaltungsverfahren eingeleitet hat, weil diese im Zusammenhang mit ihren Zuwendungen an die EAM gegen das Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) verstoßen könnte. Statt weiterhin über einen Beitritt der Stadt Göttingen zur EAM zu diskutieren, sollten wir uns lieber Gedanken machen, wie wir die zahllosen schon bestehenden vertraglichen Verbindlichkeiten endlich abschütteln können, um uns aus der politischen Umklammerung des Konzerns zu befreien.

Beispielsweise hält EON 49 Prozent der Göttinger Stadtwerke, EON betreibt das Stromnetz der Stadt und mit den von ihr gehaltenen Konzernanteilen unterstützt und finanziert die Stadt eine Energiepolitik, die die Ratsmehrheit ethisch schon lange nicht mehr für verantwortlich hält. Selbst über langfristige Verträge beim Betrieb von Straßenbeleuchtung und bei der Organisation von Sportereignissen (tour d'energie) sind Stadt und EON eng miteinander verknüpft – zu eng, wie die Ereignisse in Fukushima uns deutlich machen.

Ich glaube wir haben jetzt die einmalige Möglichkeit, diesen vertraglichen Verstrickungen ein Ende zu machen. Das Schreiben des Wirtschaftsministeriums des Landes, das uns seit Freitag vorliegt und das ich Ihnen vorhin vorgelesen habe, öffnet uns dafür die Tür. Seit Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Jahr 1998 dürfen Konzessionsverträge ohne wettbewerbliche Ausschreibung nur mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren abgeschlossen werden. Da bei Abschluss des laufenden Konzessionsvertrags der Stadt mit der EON Mitte AG im Jahr 2001 die wettbewerbliche Ausschreibung umgangen wurde, geht die Kommunalaufsicht im Wirtschaftsministerium des Landes davon aus, dass der aktuelle Vertrag mit einer Laufzeit bis 2021 nichtig ist. Mit anderen Worten: Die Stadt Göttingen verfügt derzeit über keinen gültigen Konzessionsvertrag. Was dies für politische und wirtschaftliche Konsequenzen hat, müssen wir dringend klären, denn wir brauchen Rechtssicherheit. Mit meinem laienhaften rechtlichen Wissen gehe ich derzeit davon aus, dass die wettbewerbliche Neuausschreibung des Konzessionsvertrages deutlich früher erfolgen muss als bislang angenommen.

Wenn wir es ernst meinen mit dem Ausstieg aus der Atomenergie, dann sollten wir diese Änderung der politischen Rahmenbedingungen als riesengroße Chance begreifen. Wir haben in den kommenden Monaten und Jahren die Möglichkeit, unsere Energiepolitik vollständig neu zu ordnen – in Abstimmung mit unseren Umlandgemeinden. Wir brauchen – und jetzt zitiere ich aus unserem Antrag – ein Konzept und einen Zeitplan für eine planvolle Entflechtungen der Vertrags- und Kapitalbeziehungen mit der EON Mitte AG und die vollständige Beendigung des Einflusses des Atomkonzerns auf das politische Handeln der Stadt. Für die Erstellung dieses Konzeptes sollten wir fachkundige externe Expertise heranzuziehen, denn es gibt zahllose Kommunen, die auf diesem Weg schon viele Schritte weiter sind als wir. Wir brauchen eine Energiewende – dezentral und reversibel. Ich bitte um Unterstützung für diesen Antrag.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Landeskartellbehörde Niedersachsen
beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 101, 30001 Hannover

Landeskartellbehörde Niedersachsen
beim Niedersächsischen Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Referat 32
Clemensstraße 17

Bearbeitet von Heike Zinram

30169 Hannover

E-Mail heike.zinram@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 01.12.2010

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
24.1 – 32560/5110

Durchwahl (05 11) 1 20-
5546

Hannover
31.01.2011

Erwerb eines Gesellschaftsanteiles an der EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH

Aus den mir von Ihnen bzw. der Stadt Göttingen zugeleiteten Informationen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Stadt Göttingen wurde im Herbst 2010 von der E.ON Mitte AG der Erwerb eines Gesellschaftsanteiles in Höhe von 100,00 € an der gemeinnützigen EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH (EAM gGmbH) angeboten. Zudem hat eine Fraktion im Rat der Stadt Göttingen einen Antrag gestellt, mit dem die Verwaltung beauftragt werden soll, den Erwerb eines Gesellschaftsanteiles an der zuvor genannten Gesellschaft zu prüfen. Die EAM gGmbH wurde von der E.ON Mitte AG als gemeinnützige Gesellschaft mit dem Ziel gegründet, den Klimaschutz zu fördern. Insbesondere soll die Erreichung von politischen Klimaschutzziele in definierten Fördergebieten unterstützt werden. Mit den finanziellen Mitteln, die aus der EAM gGmbH bereitgestellt werden, können bzw. sollen erneuerbare Energieprojekte in der Kommune bezuschusst werden. Die Förderung ist auf Projekte und Maßnahmen im Gebiet der Kommunen, die Gesellschafter der EAM gGmbH sind, begrenzt. Die Fördermittel, die die EAM gGmbH zur Förderung einzelner Projekte ausschütten wird, werden u. a. von E.ON Mitte AG bereitgestellt und sollen als Ausgleich für Klimabeeinträchtigungen, die die E.ON Mitte AG durch den Betrieb eigener Strom- und Erdgasnetze in den Kommunen verursacht, dienen. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen bemessen sich nach der Einwohneranzahl der Kommune und betragen 1,00 € pro Einwohner für das Stromnetz und 0,20 € pro Einwohner für das Erdgasnetz. Zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel von der EAM gGmbH ist die Beteiligung der Kommune an der Gesellschaft und der Betrieb von eigenen Strom- und Erdgasnetzen für Haushaltskunden durch die E.ON Mitte AG im Gebiet der Kommune.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Göttingen und der E.ON Mitte AG für das örtliche Stromnetz läuft bis zum 31.12.2021. Die Stadt Göttingen ist über eine stadteigene Gesellschaft zu 3,877 % an der E.ON Mitte AG beteiligt. Die E.ON Mitte AG Kassel wiederum hält einen Gesellschaftsanteil von 48,9 % an der Stadtwerke Göttingen AG, an der die Stadt Göttingen als Mehrheitsgesellschafterin zu 50,1 % beteiligt ist. Die Stadt Göttingen hat im Jahre 2001 den Stromkonzessionsvertrag mit E.ON vorzeitig verlängert bis zum Jahre 2021, ohne dass das Auslaufen des Vertrages bzw. eine öffentliche Bekanntmachung des Vertragsabschlusses stattgefunden hat.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-99-5791

E-Mail
Landeskartellbehoerde@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Sie haben gebeten zu prüfen, ob Bedenken hinsichtlich der Beteiligung der Stadt Göttingen an der Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten gGmbH bestehen.

1. Verfahren der Ausschreibung der Wegenutzungsverträge

Wegenutzungsverträge nach § 46 EnWG

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen (...) zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.

Die Höchstlaufzeit beträgt 20 Jahre. Auslaufende Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Elektrizitäts- und Gasverteilnetzen sind gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG nach ihrem Ablauf von den Gemeinden neu abzuschließen. Dabei sieht die Vorschrift eine Bekanntmachung des Auslaufens der Konzessionsverträge spätestens zwei Jahre vor Vertragsablauf vor.

Obwohl der Gesetzgeber keine Aussage zu einem bestimmten Verfahren getroffen hat, ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung des § 46 EnWG, dass der Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen wettbewerblich auszugestalten und somit ein Wettbewerb „um das Netz“ zu initiieren ist. Zur möglichen Ausgestaltung des Verfahrens zur Bekanntmachung und zur Vergabe eines Wegenutzungsvertrages habe ich im März 2010 Hinweise auf der Internetseite des MW veröffentlicht.

Bei der Konzessionsvergabe durch die Gemeinden ist nicht von einer Anwendbarkeit des Kartellvergaberechts auszugehen. Wie der EuGH in seinem Urteil vom 10.09.2009 (Az.: C-206/08, WAZV Gotha) für eine Wasserkonzession entschieden hat, handelt es sich dabei um keinen Dienstleistungsauftrag im Sinne des europäischen Vergaberechts, sondern um eine Dienstleistungskonzession. Bei deren Vergabe hat der Konzessionsgeber jedoch insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und die Transparenzpflicht zu beachten, die sich aus dem EGV (neu: AEUV) ergeben.

Daraus folgt, dass die Gemeinde als Konzessionsgeberin bei der Neuvergabe von Konzessionen einen Wettbewerb um Netze, d.h. Wegenutzungsrechte, zu eröffnen hat, dabei jedoch nicht an das Kartellvergaberecht gebunden ist. Dies eröffnet der Gemeinde bei der Gestaltung des Verfahrens zur Neuvergabe einen weiten Gestaltungsspielraum, der nur durch die Verfahrensbestimmungen des § 46 EnWG und den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und der Transparenzpflicht eingeschränkt wird.

Dies ergibt sich originär aus § 46 EnWG, europarechtlichen Vorgaben zur Vergabe einer sog. Dienstleistungskonzession und aus der Anwendbarkeit von § 1 GWB – dem Verbot von Wettbewerbsabsprachen sowie der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht nach §§ 19, 20 GWB, der Gemeinden bei der Konzessionsvergabe unterliegen.

Vorliegend ist der Strom-Konzessionsvertrag zwischen E.ON und der Stadt Göttingen im Jahr 2001 vorzeitig um 20 Jahre verlängert worden, ohne dass ein wettbewerbliches Verfahren bzw. ein Bekanntmachungsverfahren stattgefunden hat. Auch ist nach meinem Kenntnisstand dieser Vertragsabschluss nicht nach §§ 105, 106 NGO bei der Kommunalaufsicht angezeigt worden.

In seinem Urteil vom 12. März 2008 – VI-2 U (Kart) 8/07 – (www.justiz.nrw.de unter Rechtsbibliothek/Rechtsprechung NRW) hat das OLG Düsseldorf einen vorzeitig neu abgeschlossenen Konzessionsvertrag für unwirksam erklärt, weil die beteiligte Gemeinde pflichtwidrig nicht bekanntgegeben hatte, dass ein Neuabschluss bevorstand. Das Urteil basiert noch auf den Veröf-

fentlichungspflichten des § 13 Abs. 3 EnWG 1998. Dennoch sind seine Grundsätze auch für den derzeit geltenden § 46 Abs. 3 EnWG einschlägig. Auch die nachträgliche Bekanntmachung, so das OLG, heile den Verstoß nicht, weil der Zweck der Norm dadurch nicht mehr erreicht werden konnte. Die Berufung des EVU auf den Grundsatz von Treu und Glauben scheiterte daran, dass das Verbotsgesetz nicht dem Schutz der Gemeinden, sondern vielmehr von Dritten dient. Wegen Überschreitung der höchstzulässigen Laufzeit von 20 Jahren ist der Vertrag nach § 1 GWB nichtig. Unter Verstoß gegen § 1 GWB über 20 Jahre hinaus verlängerte Konzessionsverträge sind nach § 134 BGB nichtig. Dies kann auch von den Verfahrensbeteiligten zivilrechtlich geltend gemacht werden.

2. Beachtung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Die Konzessionsabgabenverordnung regelt neben den zulässigerweise zu vereinbarenden Höchstbeträgen für Konzessionsabgaben in § 3 die Zulässigkeit weiterer Leistungen im Zusammenhang mit Konzessionsverträgen.

§ 3 Abs.2 KAV verbietet die Vereinbarung oder Gewährung „sonstiger Finanz- und Sachleistungen“ zwischen Konzessionsnehmer (= Energieversorgungsunternehmen – EVU) und Gemeinde. Dieses Verbot gilt jedoch *nicht* für die Aufstellung von Energiekonzepten oder für Maßnahmen, die „dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen“ (*Ausnahme*). Die Gestattung der Vereinbarung / Gewährung solcher Maßnahmen zum sparsamen (...) Umgang mit der Energieart zwischen EVU und Gemeinde *ist allerdings nicht* „im Zusammenhang mit dem Abschluss von Konzessionsverträgen“ *zulässig* (*Gegenausnahme*).

Zweck dieser Gegenausnahme ist die Sicherstellung der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde im Konzessionsvergabeverfahren und der Schutz der übrigen Bewerber, die nicht diskriminiert werden dürfen.

Trotz dieser Regelung scheint es in der Praxis einen großen Graubereich zu geben, da der LKartB regelmäßig Sachverhalte mitgeteilt werden, die aufgrund von „Maßnahmen“ des Altkonzessionärs kurz vor der anstehenden gemeindlichen Konzessionsvergabe einen Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot in § 3 Abs.2 KAV vermuten lassen (z.B. kostenloses Zurverfügungstellen von Elektrofahrzeugen, Zuschüsse zur Installation einer Photovoltaikanlage, Gründung und Anschubfinanzierung von Klimaschutzgesellschaften etc.).

Nach § 6 KAV ist im Prinzip die Energieaufsicht (MU) zur Überwachung der Einhaltung der KAV-Vorschriften zuständig. Daher hat die LKartB in der jüngeren Vergangenheit mehrere Fälle, die ihr angetragen wurden, an das MU abgegeben. Ergebnisse der dortigen Prüfungen sind bislang nicht bekannt.

Sollte ein Verstoß der Gemeinde gegen das Nebenleistungsverbot erwiesen sein und sie sich im Zusammenhang mit einer anstehenden Konzessionsvergabe vom Altkonzessionär eine unzulässige Maßnahme gewähren lassen, bestehen über einen KAV-Verstoß hinaus erhebliche Zweifel an der Durchführung des gebotenen diskriminierungsfreien Konzessionsvergabeverfahrens. Dies gilt umso mehr, wenn der Altkonzessionär wiederum die Konzession erhält.

3. Ergebnis:

Aufgrund der Tatsache, dass eine vorzeitige Verlängerung des Stromkonzessionsvertrages im Jahr 2001 erfolgte, ohne dass die Stadt Göttingen einen Wettbewerb um das Netz hergestellt hat und auch keine Bekanntmachung erfolgte, verstößt der Vertrag vom Zeitpunkt des Überschreitens der 20 Jahre des ursprünglichen Vertrages gegen § 1 GWB und wäre nichtig.

Ganz offensichtlich versucht die E.ON AG jetzt mit der Beteiligungsmöglichkeit an der EAM gGmbH die Gemeinde weiter an sich zu binden. Denn die Stadt Göttingen erhält nur dann Fördermittel, wenn sie an der EAM gGmbH beteiligt ist und wenn die E.ON Mitte AG die Strom- und Erdgasnetze für Haushaltskunden in den Konzessionsgebieten der Stadt Göttingen betreibt. Ganz offensichtlich erfolgt diese „Bindung“, um bei der nächsten Vergabe des Konzessionsvertrages die Gemeinde gewogen zu „machen“, erneut den Konzessionsvertrag mit der E.ON AG abzuschließen.

Ich habe daher erhebliche Zweifel, ob die Stadt Göttingen ein dem Sinn und Zweck des § 46 EnWG entsprechendes wettbewerbliches insbesondere ein dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechendes Verfahren zu gegebener Zeit durchführen wird.

Die vom Gesetzgeber verfolgte Intention, dass Gemeinden wenigstens alle 20 Jahre einen Wettbewerb um das Netz zu gestalten haben, ist im vorliegenden Fall umgegangen worden und es liegt nahe, dass aufgrund der Gewährung der Fördermittel aus der EAMgGmbH ein alle Interessen gleich behandelndes Verfahren nicht durchgeführt werden wird.

Heike Zinram



Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Herrn Geschäftsführer Jürgen Bartz
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Vorab per Fax an Nr.: 0551-400-2904

10. Beschlussabteilung

Der Berichterstatter

Telefon: 0228 9499-478

Telefax: 0228 9499-164

E-Mail: ingo.mecke@bundeskartellamt.bund.de

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B 10 – 12/11**

17. März 2011


EAM – Brief an die Kommunalaufsicht; Ihre E-Mail vom 15.02.2011

Sehr geehrter Herr Bartz,

vielen Dank für Ihre o.g. E-Mail an das Bundeskartellamt, die zuständigkeitshalber an die 10. Beschlussabteilung weitergeleitet wurde.

Die Beschlussabteilung wird zur Aufklärung und Prüfung des Sachverhalts mit Auskunftsersuchen an die E.ON Mitte AG sowie an die EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH herantreten. Gern werde ich Sie zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Ermittlungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ingo Mecke